



S-1-6102-Scher2Leite

1. Änderung des Bebauungsplanes Schernfeld Nr. 2 „Leitegärten“ in der Fassung vom 18.06.2020

Auf Grund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung beschließt die Gemeinde Schernfeld folgende Änderung des Bebauungsplanes Schernfeld Nr. 2 „Leitegärten“:

§ 1 Bebauungsfestsetzung

- (1) Für den Bereich „sonstige Grünflächen“, welcher aus dem südlichen Teil der Grundstücke Fl.Nr. 80/3, 80 und 79 der Gemarkung Schernfeld besteht, und sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, „Leitegärten“ befindet, wird die Nutzung als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.
- (2) In diesem nach Abs. 1 benannten Bereich ist nur die Errichtung von Hallen mit einer Nutzfläche bis zu 150 m² (Lager- oder Maschinenhallen), Garagen und Heizungsanlagen sowie deren Nebenanlagen zulässig.
- (3) Tierhaltung ist in diesem Bereich nicht zulässig.

§ 2 Weitere Festsetzungen

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Schernfeld Nr. 2 „Leitegärten“, in der Fassung vom 01.01.1983, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Kraft.

Eichstätt, 10.07.2020
Gemeinde Schernfeld


Stefan Bauer
1. Bürgermeister

